



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Trost, Karl: Die Ideen von 1789.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wenn er an schwerer Krankheit leidet, und wenn er sich nach himmlischem Rat-
schlusse auch dadurch von seinem zu hohen Jahren gekommenen Vater unter-
scheiden sollte, daß sein Regiment nur kurze Zeit währte, so findet er jetzt
eine Stütze und für später einen Trost und Ersatz in einem Sohne, der durch
Begabung und Sinnesart zu großen Hoffnungen berechtigt. Ein tüchtiger
Soldat, der als solcher die Freude seines Großvaters war, bereits jetzt in
die Regierungsgeschäfte eingeweiht und mit ihnen vertraut, wird er dem kaiser-
lichen Vater einen guten Teil der Last seiner Arbeiten abzunehmen in stande
sein und sich dabei des unschätzbaren Vorteils erfreuen, sich weiter in die Ge-
schäfte einzuleben und sich so für die höchsten Aufgaben und Obliegenheiten,
die seiner vielleicht in naher Zukunft harren, gründlich vorzubereiten. Man
hat ihm etwas voreilig hochfliegenden Ehrgeiz und abenteuerliche Pläne zu-
zuschreiben beliebt. Die Aussicht auf nahe Erhöhung zu souveränem Range,
die ihm bis vor kurzem winkte, ließ im Verein mit seiner ungewöhnlichen In-
telligenz und seinem notorisch starken Willen besonders im Auslande Gerüchte
entstehen, welche beunruhigten. In Deutschland hat man Grund, diese Gerüchte
von kriegerischen Neigungen des jetzigen Kronprinzen als Irrtümer von der
Hand zu weisen, und auch auswärts beginnt man von ihm jetzt weniger für
den Frieden zu fürchten. Fürst Bismarck hat seit 1870 bewiesen, daß ihm der
Friede für Deutschland, das damals in allen seinen Bedürfnissen befriedigt war,
das höchste Gut, die erste Notwendigkeit ist, Kronprinz Wilhelm ehrt in Bis-
marck seinen Lehrer in der hohen Politik, und wir dürfen nicht zweifeln, daß
der Unterricht des ersten lebenden Staatsmannes im Geiste des Prinzen Samen
gestreut hat, der seinerzeit gute Früchte tragen wird.



Die Ideen von 1789.

Von Karl Trost.



niemand wird es den Franzosen verdenken, daß sie für den durch
das Gottesurteil des Schlachtenersfolges ihnen auferlegten Ver-
zicht auf eine die Geschichte Europas bestimmende staatliche Macht-
stellung einen Trost suchen in dem Gedanken, durch Darstellung
neuer und großartiger Kulturideen in Schrift und Leben immer
noch einen jeder andern Nation ebenbürtigen Rang zu behaupten. Vom allge-
mein menschlichen Standpunkte aus wird man sogar Genugthuung darüber em-

pfänden, daß Frankreich zu den Verlusten, die es sich durch Übermut und Selbstüberhebung zugezogen hat, nicht den weitem und größern hinzufügt, daß es etwa nun in kleinmütiger Verzagttheit dem Wettbewerb entsagte auf allen Gebieten, auf welchen die moderne Zivilisation ihre edelsten Kräfte entfaltet. Dabei wollen wir uns aber in vollem Umfange das Recht wahren, jeden Gedanken, wodurch die Franzosen die Zivilisation zu bereichern oder bereichert zu haben glauben, erst auf seine Probehaltigkeit zu prüfen und überall, wo ein solcher Gedanke ins nationale Leben eingreifen sollte, den Maßstab der Beurteilung dem Bewußtsein des deutschen Geistes zu entnehmen. Mit besonderm Stolze weisen unsre westlichen Nachbarn, vornehmlich aber jetzt bei herannahender Jubelfeier ihrer großen Staatsumwälzung, auf die „Ideen von 1789“ hin als auf ein Erzeugnis des französischen Geistes, das geeignet sei, auf der Liste der Ruhmestitel der Nation obenan zu stehen, und von dem sich behaupten lasse, daß es auch heute noch eine ideelle Herrschaft Frankreichs über das Jahrhundert begründe.

Sind die sogenannten Ideen von 1789 in der That ausschließlich französisches Eigentum? Ist das Gedankensystem, wie es sich beim Beginn der französischen Staatsumwälzung ausgeprägt hat, noch heute im Bewußtsein der Kulturvölker lebendig, durchdringt und beherrscht es noch heute deren Anschauungsweise? Auf beide Fragen wird mit einem entschiednen Nein zu antworten sein. Die Begründung dieses Nein wird aber zu gleicher Zeit in großen Zügen die Wandlungen hervortreten lassen, welche der öffentliche Geist in Europa, und in Deutschland insbesondere, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durchlaufen hat.

Die französische Revolution von 1789 ist zunächst der gewaltsame Versuch des dritten Standes oder des Bürgertums, die sozialen und politischen Rechte, auf welche er Anspruch zu haben glaubte, zu erringen und durch Einrichtungen zu sichern. Der feste Boden, auf welchem ein Gebäude öffentlicher Einrichtungen allein gegründet werden kann, ist der Geist der Nation. Es galt also, diesen Baugrund so zu bearbeiten, daß alles darauf zu errichtende als richtig, d. h. im Rechte begründet erschiene. Es galt, die Rechtsbegriffe der Franzosen so zu formen, daß von der großen Mehrheit derselben die Herrschaft des Bürgerstandes als der dem ideellen Recht entsprechende Zustand, als die revolutionäre Geseßlichkeit angenommen und anerkannt wurde. Diese Arbeit der Umwandlung und Umformung der Rechtsbegriffe bis auf den Punkt, wo sie die Revolution des dritten Standes legitimierten, war eine lange, durch mehr als anderthalb Jahrhunderte fortgesetzte; das Jahr 1789 brachte ihre Vollendung. Ihre schärfste und eindringlichste Fassung erhielten die neuen Rechtsideen in der Schrift des Abbé Sieyès: Was ist der dritte Stand? Sie ist das Programm der Revolution. Sie umfaßt die Ideen von 1789 insgesamt mit der Begründung, welche dem französischen Geiste der Epoche am meisten einleuchtete und in der Stufenfolge, welche der revolutionären Stimmung der Volksmasse entsprach.

Aus oppositioneller Stimmung heraus waren schon die ersten Gedanken geboren, welche durch logische Weiterzeugung schließlich die Denkweise von 1789 hervorbrachten. Es waren dies die Grundsätze des sogenannten Naturrechts, zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts von Grotius aufgestellt, von der gesamten Rechtsphilosophie des achtzehnten Jahrhunderts festgehalten, um schließlich die strengste wissenschaftliche Formulirung durch Kant zu empfangen. Humanismus, Reformation, vermehrte Kenntniss der Natur, alle diese Fortschritte hatten dazu beigetragen, das Bewußtsein zu wecken vom Rechte der „Individualität,“ der sittlich freien Persönlichkeit. Je mehr dieses Bewußtsein sich in Einzelnen vertiefte und andererseits zu breitem Schichten des Volkes hindurchdrang, desto mehr wurde das Überkommene in Kirche, Staat und Gesellschaft, wurde das soziale und politische Vermächtnis früherer Geschlechter als eine Last empfunden. Ist es möglich, ruft später der Abbé Sieyès aus, über die Grundsätze und den Zweck des gesellschaftlichen Zustandes nachzudenken, ohne bis ins Innerste der Seele empört zu werden von der ungeheuern Ungerechtigkeit der menschlichen Einrichtungen! Wohin der Mann, der die Bildung der Zeit in sich aufgenommen hatte, den Blick wenden mochte, überall trat ihm in den äußern Verhältnissen und Vorgängen Unvernunft entgegen; was wunder, daß der Gedanke entstand, um zum Vernünftigen in Staat und Gesellschaft zu gelangen, müsse man das Bestehende erst wegdenken und in unsrer eigensten Natur den Grund dessen suchen, was überall als vernünftig, als recht und für unser sittliches Verhalten verbindlich betrachtet werden könne. Diese Abstraktion, dieses Hinwegdenken alles staatlich und gesellschaftlich gegebenen, dieses urthatsächliche A priori ist die Geburtsstätte des sogenannten Naturrechtes, des Rechtes, das man aus einem angenommenen status naturalis ableitete, welcher jedem status civilis vorangehe, und dessen etwaige Gesetze daher auch ihr Recht behaupten müßten vor allem, was Staat und Gesellschaft später festsetzen möchten.

Ein berühmter Denker auf dem Gebiete der Staats- und Rechtsphilosophie, Professor Stahl, hat diesen willkürlich angenommenen Ausgangspunkt des Naturrechts verantwortlich gemacht für alle Auflehnung gegen gottgewollte Ordnung, für alles revolutionäre Beginnen, das bis 1789 theoretisch und von da ab auch praktisch die Geschichte Europas erfülle. Damit ist der Theorie entschieden zu viel Ehre angethan. Die Realdialektik der Geschichte entwickelt sich nie und nirgends rein aus der Dialektik eines abstrakten Gedankens. Theorien, die ins praktische Leben eingreifen, gehen immer und überall aus einem Grundton und Grundstreben des menschlichen Gemütes hervor, das mehr oder minder bewußt sein Ziel bereits erfaßt hat, bevor die Wissenschaft dazu kommt, ihre Sätze aufzustellen. Das Streben nach Gleichheit war vorhanden, das Verlangen des Individuums, seine Willenssphäre nicht überall feindlich durchkreuzt zu sehen, längst lebendig geworden, ehe Grotius auf den Gedanken verfiel, aus der Annahme eines Zustandes, in welchem nichts vorausgesetzt war als gleich-

wollende Individuen, die Urrechte der Menschheit abzuleiten. So sehen wir denn auch die weitere Entwicklung des Naturrechts überall parallel gehen mit der weitem Entwicklung der politischen und gesellschaftlichen Zustände, und ebenso ist der Einfluß, welchen die Doktrin übt, wesentlich bedingt durch den sittlichen und geistigen Charakter der Persönlichkeiten, welche jeweilig die schärfste Formulirung derselben aussprechen und durch die Grundstimmung in den Seelen derjenigen, an deren Aufmerksamkeit sie sich wenden. Wie verschieden ist doch die Wirkung, welche des Abbé Sieyès Pamphlet hervorgerufen hat von der, welche von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten ausging. Und doch ist die Art und Weise der Deduktion, sowie der Kern des Gedankengehaltes bei beiden Denkern ganz übereinstimmend. Aber Kant zielte auf eine sittliche Wirkung, Sieyès auf eine politische. Kant hatte zur geschichtlichen Voraussetzung die Regierung des pflichttreuesten aller Herrscher, des großen Friedrich, der französische Abbé hatte bei sich und seinem Publikum die Denkweise zur Voraussetzung, die sich unter Ludwig XV. ausgebildet hatte.

Der Kern des naturrechtlichen Gedanken Systems ist einfach folgender. Jeder Mensch ist seinem innersten Wesen nach bestrebt, stets seinem eignen Willen zu folgen und ihn durch keinen fremden Willen hemmen und durchkreuzen zu lassen; er hat das unbegrenzte Streben nach Freiheit, und doch, sagt Rousseau, findet er sich überall in Ketten. Wir sind gebunden durch das positive Recht, das uns in Staat und Gesellschaft entgegentritt. Was verpflichtet uns, diesem Rechte zu gehorchen? Antwort: Das Gesetz der Koexistenz, wie es von Kant kurz und klar bezeichnet wird. Der Mensch hat im Naturzustande unbegrenzte Freiheit, aber diese Freiheit haben alle, und damit würden sie gegenseitig ihre Freiheit, würden sich selbst vernichten. Es ergiebt sich daraus das Vernunftgebot: Jeder muß seine Freiheit so weit einschränken, daß die der andern daneben bestehen kann. Das oberste Prinzip, ja der gesamte Inhalt der Vernunft für den gesellschaftlichen Zustand ist darum das Gesetz der Koexistenz. Aus diesem Gesetze ergiebt sich zunächst die Notwendigkeit, daß die Menschen gegenseitig die Unverletzlichkeit ihrer Person anerkennen und sich gegenseitig ein Mein und Dein zugestehen — Eigentum und Verbindlichkeit der Verträge sodann aber ergiebt sich aus ihm die weitere Notwendigkeit, daß sie zusammen; eine Gesellschaft schließen, um die Koexistenz durch gemeinsame Macht gegen jeden Verletzenden aufrecht zu halten, d. h. um sich gegenseitig — alle einem jeden — Leben und Eigentum zu gewährleisten. Diese Gesellschaft ist der Staat. Der Zweck des Staates ist darnach nur Schutz des Lebens, des Eigentums und der Erfüllung der Verträge. Nirgends ein anderer Zweck. Für keinen andern Zweck darf der Staat seinen Mitgliedern Gesetze geben, Zwang gegen sie üben. Denn nur dafür haben sie die Freiheit des Naturzustandes aufgegeben und durften sie solche aufgeben. So ist der Staat ein Vernunftgebot für alle Menschen. Aber keiner ist befugt, den andern zur Erfüllung dieses Vernunftgebotes anzu-

Grenzboten I. 1888.

halten, da jeder so frei ist wie der andre. Darum kann der Staat nur durch die freie Einwilligung aller, nur durch Vertrag aller zu stande kommen. Nur durch Vertrag kann der Staat gleich jeder andern Gesellschaft gültig errichtet, nur durch Vertrag kann die Obrigkeit desselben gültig bestellt werden. Wenn nun auch in der Geschichte Staat und Obrigkeit nicht durch Vertrag entstanden sind, so kann doch ihr Recht nur aus stillschweigendem Verträge der Unterthanen hergeleitet und nur nach ihr bemessen werden.

Auf diesen Grundgedanken, wie sie nach Grotius noch besonders durch Hobbes, Pufendorf, Thomasius, Wolff und Kant, also nicht vorzugsweise durch französische Denker entwickelt worden sind, ruht die gesamte rechtsphilosophische Anschauungsweise des achtzehnten Jahrhunderts, des siècle des lumières, der Aufklärungsperiode, ruhen auch die „Ideen von 1789.“ Diese letztern haben freilich ein Element in sich aufgenommen, welches wesentlich französisch ist. Das ist Rousseaus Lehre von der Unveräußerlichkeit der Freiheit. Bis dahin lehrte man: Die Menschen sind frei, aber sie können ihre Freiheit veräußern. Die Menschen sind keiner Autorität unterworfen, aber sie können sich, vertragsmäßig, einer Autorität unterwerfen. Rousseau dagegen lehrt: Nein, die Freiheit ist ein unveräußerliches Recht, ebenso wie das Leben. Über sie giebt es keine Verfügung. Die Menschen können ihre Freiheit nicht veräußern, können sich keiner Autorität, auch nicht vertragsmäßig, unterwerfen. So wenig als sie durch Vertrag sich rechtmäßig in Sklaverei verkaufen können, ebensowenig können sie durch Vertrag sich rechtmäßig einer politischen Gewalt oder einem politischen Vorrecht unterwerfen. Sie müssen ihre Freiheit ungeschmälert erhalten wie ihr Leben. Aus dieser Lehre von der unveräußerlichen Freiheit folgert Rousseau denkrichtig drei Grundsätze: Die Unübertragbarkeit der Volksgewalt, die Unumschränktheit der Volksgewalt und die unbedingte Gleichheit aller. Diese drei Sätze zusammen bilden den vollen Gedanken der Volkssouveränität; mit ihnen ist das System Rousseaus erschöpft. Er verkündet aber die Volkssouveränität nicht etwa als politisches Ideal und Ziel, sondern als Rechtsgrundsatz. Sie ist das unverfügbare Recht der Natur und gilt darum überall gleichmäßig — in Frankreich, England und der Türkei — und gilt überall von selbst, braucht nicht erst eingeführt zu werden. Was anders besteht, ist unrechtmäßig und nichtig; das Volk braucht nur das Recht, das es bereits hat, auszuüben.

Nach der herrschenden Meinung von 1789 war jetzt der Augenblick gekommen, wo das Volk berufen war, das ihm von Rousseau zugesprochene Souveränitätsrecht thatsächlich auszuüben. Die praktische Durchführung der Rousseauschen Ideen machte einige Abweichungen davon notwendig, wie z. B. die Zulassung einer Volksvertretung, welche von Jean Jacques, als dem Grundsatz der Nichtveräußerung der Gewalt widerstreitend, ausdrücklich verworfen worden war. Über die Frage der Durchführbarkeit seiner Ideen hatte

der Verfasser des *Contrat social* sich mit der Wendung hinweggesetzt, die (reine) Demokratie sei ein vielleicht nur den Göttern angemessener Zustand. Die Männer der Konstituante blieben sich bewußt, daß sie für Menschen eine Verfassung und Gesetze zu geben hatten, sie änderten also von den Folgerungen der Rousseauschen Grundsätze diejenigen ab, welche mit der Macht der Thatfachen in allzu grellem Widerspruche standen. Diese Art von Umgestaltung der naturrechtlichen, von Rousseau ergänzten und mit einer Art von logischem Fanatismus auf die Spitze getriebenen Lehren ergibt die „Ideen von 1789,“ wie sie in den Sieyès'schen Schriften und parlamentarischen Auslassungen ihren klassischen Ausdruck gefunden haben. Das Verdienst klassischer Formulierung wurde von Mirabeau anerkannt, indem er den Abbé Sieyès mit dem unter Parlamentariern besonders köstlichen Komplimente begrüßte: *L'homme dont le silence est une calamité publique*. Wer aber immer die Form liefern mochte, die Grundvoraussetzung der Denkweise von 1789 ist immer der Glaube an die Möglichkeit, ja an die logische Notwendigkeit, aus reinen Verstandesgründen eine dauerhafte Staatsverfassung zu konstruieren.

Sehen wir näher zu, wie sich im einzelnen das Unternehmen gestaltete. Vergessen wir nicht, daß der eigentliche Beweggrund aller dieser staatsrechtlichen Konstruktionen in der Aufgabe lag, die Herrschaft des dritten Standes zu begründen. Da waren denn Rousseau gegenüber gleich von vornherein einige Vorbehalte geboten. „Als Rousseau schrieb, sagte man, war es sehr richtig und verdienstvoll, die Volkssouveränität zu verlangen. Er hat es mit vielem Erfolge gethan. Indes, um den Zweck zu erreichen, mußte er etwas über das Ziel hinausgehen; daher kommt es denn, daß der große Haufe sich überspannte Begriffe von seiner Souveränität macht.“ Es hat, wie man sieht, von vornherein nicht an dem deutlichen Gefühle gemangelt, daß das Interesse der Bourgeoisie eine Ermäßigung erheischte für die äußersten Folgerungen des volksouveränen Demokratismus. Die vornehmste Ermäßigung lag in der Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt durch erwählte Vertreter. Zugleich wies aber die, in der Sprache einer spätern Zeit zu reden, liberale Theorie ganz energisch die demokratische Lehre Rousseaus zurück, daß das Volk als Masse und als Ganzes der Souverän, das einzelne Mitglied der Staatsgemeinschaft nur dessen Werkzeug sei. Die Meinung der Bourgeoisie ging dahin, Staat und Gesellschaft sei um des Menschen willen da, der Endzweck des Gesellschaftsvertrages liege im Individuum. Die Individuen sind zusammengetreten, um eine Staatsgemeinschaft zu bilden. Was wird zur Erhaltung und Wohlfahrt derselben erfordert? Private Arbeit und öffentliche Dienstgeschäfte. Volkswirtschaft und die öffentlichen Pflichtleistungen des Richters, Kriegers und Verwaltungsbeamten, das ist alles, was eine staatlich verbundene Gesellschaft braucht, was zusammen das Leben der Gesellschaft ausmacht. Alle Beziehungen von Bürger zu Bürger, sagt Sieyès, sind frei. Der eine gibt seine Zeit und seine Waare hin, der

andre giebt ihm dafür sein Geld. Hierin liegt keine Unterordnung, sondern ein beständiger Tausch. Die wahre Rangordnung ist die zwischen den Abstufungen der Regierenden; die Rangordnung der Regierten unter einander ist unwahr, unnütz, hassenswerth und ein abscheulicher Überrest aus den Zeiten des Lehnswesens. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, alle sind abhängig, nicht einer von dem andern (das wäre eine unnütze Sklaverei), sondern von der Macht, die sie beschützt, richtet, verteidigt. Die Bevorrechteten, als Anhänger der falschen Rangordnung, möchten diese gern auf den Trümmern der wahren erbauen. Man höre einmal, in welchem Tone sie von den bürgerlichen Beamten sprechen! Giebt es einen einzigen Bevorrechteten, der sich der Aufsicht der Polizei untergeordnet glaubt? Der Kampf gegen alles Vorrecht und Sonderrecht ist die eigentliche Leidenschaft der Revolution. Alle Sonderrechte der Stände, Provinzen, Gemeinden stehen im Widerspruche mit der Gleichheit im einheitlichen Staate; sie müssen verschwinden. Besonders Haß aber widmet das bürgerliche Selbstgefühl, das, weil es nur nach oben blickt, als Gleichheitsgefühl auftritt, allen Vorrechten, vermöge deren ein Mensch etwas vor dem andern voraus hat durch Rechte, deren Erweiterung nicht jedem gleichmäßig freisteht. Wenn das an sich Widersinnige eine Abstufung zuläßt, so sind die widersinnigsten unter den Vorrechten die erblichen. Die Vernunft erniedrigt sich nicht zum Beweis einer so einleuchtenden Wahrheit, setzt Sieges hinzu. Um die Energie des Kampfes zu steigern, wurde überdies noch behauptet und nachzuweisen gesucht, daß dem Genuß der Vorrechte in Frankreich nirgends Verpflichtungen und Leistungen entsprächen. „Die Stellen in der Kirche, in den Gerichtshöfen, in der Armee scheinen den Bevorrechteten nicht um deswillen da zu sein, um mit Talent und Thätigkeit verwaltet zu werden, sondern nur um den bevorrechteten Familien ein anständiges Auskommen zu sichern.“ Beim Militär, bei der Rechtspflege und Verwaltung wird der dritte Stand mit allem belastet, was wirklich beschwerlich ist, mit allen Diensten, welche zu versehen der bevorrechtete Stand sich weigert; die einträglichen und ehrenvollen Stellen sind ausschließlich von Gliedern des bevorrechteten Standes besetzt. Diese Ausschließung ist eine Feindseligkeit gegen den dritten Stand und zugleich ein gesellschaftliches Verbrechen. Sie ist gemeinschädlich. Weiß man nicht, daß jede Arbeit, von welcher man den freien Wettbewerb entfernt, viel teurer und schlechter gemacht wird? Sobald die Regierung das Erbteil einer besondern Klasse wird, dehnt sie sich bald über alle Massen aus, und die Stellen werden vermehrt, nicht für das Bedürfnis der Regierten, sondern der Regierenden. Es soll künftig keine Geburtsstände mehr geben, sondern nur noch Berufsklassen. Der Adel als Geburtsstand gehört gar nicht in die gesellschaftliche Organisation. Wenn man den bevorrechteten Stand wegnähme, so würde die Nation nicht weniger, sondern mehr sein. Denn was ist der dritte Stand? Alles, aber ein gehinderttes, unterdrücktes Alles. Was würde er ohne den be-

vorrechteten Stand sein? Alles, aber ein freies, blühendes Alles. Nichts kann ohne ihn gehen, alles würde viel besser gehen ohne die andern. Man macht geschichtliche Rechte geltend und beruft sich auf die Eroberung. Nun, wenn die Eroberung den Adel macht, so trete der dritte Stand erobernd auf, und er wird adlich werden. Aber vielleicht ist Anwendung von Gewalt gar nicht erforderlich, um den dritten Stand zum alles umfassenden zu machen. Warum sollte nicht einmal die Vernunft und die Gerechtigkeit ebenso stark als die Eitelkeit auf die Bevorrechteten wirken und sie dahin bringen, aus einem neuen, aber wahreren gesellschaftlichen Interesse ihre Wiederaufnahme in den dritten Stand zu verlangen? Die Vorrechte sind teilweise Rechte, welche dem ganzen Volke gehören, ihm aber zu Gunsten einzelner entzogen sind (wie z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit). Hier handelt es sich also nicht um Abschaffung von Rechten, sondern um Wiedereinsetzung von Berechtigten, um das wichtigste aller Gesetze vorzubereiten, nämlich dasjenige, welches alle Stände in eine Nation umschaffen wird. Die Zeitanschauung von der Unzulässigkeit des Unterschiedes und Gegensatzes der Stände wird besonders durch nachfolgende Stelle in der Schrift des Abbé Sieyès bezeichnet: „Wenn man im dritten Stande Spaltungen verursachen will, so bringt man die verschiednen Klassen desselben gegen einander auf; man verhetzt die Bewohner des Landes gegen die der Städte, man sucht die Armen den Reichen entgegenzusetzen. Ihr bemüht euch vergebens: weder die Verschiedenheit der Gewerbe, noch der Glücksgüter, noch der Bildung, sondern die Verschiedenheit des Interesses trennt die Menschen. Im gegenwärtigen Augenblick stehen sich nur zwei Arten von Interesse gegenüber, das der Bevorrechteten und das der Nichtbevorrechteten. Alle Klassen des dritten Standes sind durch das gemeinsame Interesse gegen die Bedrückungen der Bevorrechteten vereinigt.“

Was das Verhältnis der Nation zur Verfassung, Gesetzgebung und Regierung betrifft, so sind folgende Äußerungen bemerkenswert. Die Nation besteht vor allem andern, sie ist der Ursprung von allem. Ihr Wille ist immer gesetzlich, er ist das Gesetz selbst. Den gesellschaftlichen Vertrag kann man nicht anders verstehen: er verbindet die Verbundnen unter einander. Es ist eine falsche und gefährliche Idee, einen Vertrag zwischen einem Volke und seiner Regierung anzunehmen. Die Nation macht keinen Vertrag mit ihren Beamten, sie überträgt nur die Ausübung ihrer Gewalten.

Hiermit ist allerdings mit den deutlichsten Worten das ausgesprochen, was Stahl das System der Revolution nennt, die Umkehrung des Herrscherverhältnisses, wonach das Volk keine aus eigner Rechte bestehende Autorität irgendwelcher Art über sich erkennt, sondern über alle staatlichen Obrigkeiten seinen eignen Willen setzt, mit andern Worten: den Begriff der Obrigkeit vernichtet, indem in letzter Instanz die Mehrheit der Bewalteten die öffentlichen Dinge mit souveränem Willen ordnet nach Maßgabe der jeweiligen Regungen dieses

Willens. Es kann nicht geleugnet werden, daß bis auf die neueste Zeit eine große Anzahl Franzosen in diesem Gedanken, daß alle Regierung nur Volksauftrag sei, die glorreichste geistige Errungenschaft der Revolution von 1789 erblickt.

Ehe wir einen Blick auf Deutschland werfen, müssen wir nochmals als Ergebnis der bisherigen Ausführung den Satz gegenwärtig halten: Die „Ideen von 1789“ sind nichts anderes als die systematisch ausgebildete bürgerliche Denkweise des achtzehnten Jahrhunderts mit Bezug auf Zustände und Bedürfnisse des öffentlichen Lebens in Frankreich. Die bloße Lehre macht niemals Revolutionen, deren Ursprung überwiegend im Willen zu suchen ist und nicht im Intellekt. Wohl aber mag es der Fall sein, daß die Theorie nicht bloßer Ausdruck des Denkens, sondern Formulierung eines Willens ist, also nicht wissenschaftliches System, sondern agitatorische Doktrin. Die letztere wird sich immer mit Vorliebe in den Mantel des erstern hüllen, wovon in neuerer Zeit Ferdinand Lassalle ein besonders deutliches Beispiel geliefert hat. Keine Lehre intereffirt immer nur eine verschwindende Minderzahl von geistig hochstehenden, die Masse schenkt ihr erst dann Aufmerksamkeit, wenn sie ihren Interessen Vorschub zu leisten verspricht. Auf diese Weise kann zur Denkweise der Zeit werden, was vordem vereinzelt Grille des Gelehrten schien. Der Maßstab und die Norm für die revolutionäre Wirkung von Ideen liegt also in den thatsächlichen Interessen der Gesellschaft. Wie die Lehre vom Gesellschaftsvertrag einerseits ein Gemeingut des bei den Kulturvölkern Europas in Ansehen stehenden rechtsphilosophischen Systems war, anderseits in Frankreich durch Rousseau eine besondere Bildung erhalten hatte, so fand sich auch in den politischen und sozialen Verhältnissen Deutschlands zum Teil Übereinstimmung mit den französischen, zum Teil Verschiedenheit. Rechnet man dazu den Unterschied des Volkscharakters, so wird man den Maßstab haben für den Grad, bis zu welchem die Ideen von 1789 in Deutschland zu einer Macht werden konnten. Die treibende Kraft in Frankreich waren die Bestrebungen des Bürgertums, sich zur herrschenden Stellung im Staate zu erheben; die Leidenschaft, welche aufgerufen wurde, der Haß gegen die Bevorrechteten. Zu einer Bekämpfung von Adelsvorrechten und adlicher Nichtsnutzigkeit war in Deutschland während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts wahrlich Anlaß genug vorhanden. Dennoch lagen die Verhältnisse in dieser Hinsicht hier ganz anders als in Frankreich. Vor allem kommt in Betracht der tiefgreifende Unterschied zwischen landsässigen und reichsunmittelbarem Adel. Dann der Gegensatz zwischen den verrotteten Kleinstaaten und den größern, lebensfähigen Gebieten; namentlich aber der Gegensatz Preußens zu dem, was unter dem Namen „Reich“ zusammengefaßt zu werden pflegte. Was das französische Bürgertum in erster Linie verlangte, daß die Bevorrechteten nicht Drohnen im Staate seien, sondern daß alle Staatsgenossen in den Dienst der Gesellschaft genommen würden, dort eine nützliche Thätigkeit ausüben

müßten — Friedrich Wilhelm I. und sein großer Sohn hatten dies in Preußen längst verwirklicht. Der große Zuchtmeister auf dem preussischen Throne gönnte sich keine Ruhe, aber wahrlich seinem Adel auch nicht. Und wenn man die Helden zählte, die unter Friedrich im Kampfe für das Bestehen des Staates ihr Blut vergossen hatten, so ergab sich handgreiflich, daß die brandenburgischen und pommerischen Adelsgeschlechter kein bequemes Schmarozerdasein führten. Die Bevorrechteten des hohen Adels aber, die geistlichen Fürsten, die reichsunmittelbaren Herren von Ländern in Duodez- und Sedezformat, sowie die Reichsritterschaft reizten viel mehr die Begehrlichkeit der größern Territorialherren als den Haß ihrer entweder sittlich entnervten oder gemüthlich mit ihnen zusammenhausenden Unterthanen. Am Taubenschlage des heiligen römischen Reiches lauerte der fürstliche Marder. Die deutschen Zustände führten folgerichtig zunächst zu einer Fürstenrevolution. Als sie vollzogen ward, fragten Napoleon und seine rheinbündischen Genossen wenig nach „Pusendorf und Feder.“ Sie wußten: im Leben gilt der Stärke Recht. Und wenn das Vorgehen gegen die Reichsrepubliken Aalen und Bopfingen, gegen landregierende Pröbste, Äbte und Ritterorden auch seine politisch und sittlich sehr berechtigte Seite hatte, so war dem gewalthätigen Friedrich von Württemberg an dieser sittlichen Begründung ebenso wenig gelegen als dem Bruder seines lustigen Tochtermanns in Kassel.

Einen unmittelbaren und bedeutenden Einfluß übten die revolutionären Gedanken von 1789, die inzwischen ihre von allzu demokratischen Schlacken geläuterte Ausbildung zur konstitutionellen Doktrin erfahren hatten, auf die Anfänge des parlamentarischen Lebens in den Einzelstaaten des deutschen Bundes. Bei näherer Betrachtung wird man aber auch hier finden, daß die den parlamentarischen Bestrebungen wirklich zu Grunde liegende Denkweise keineswegs aus Frankreich, sondern unmittelbar aus den heimischen Verhältnissen stammte und daß es vorwiegend eben die Doktrin war, welche von der ausgebildeteren der Franzosen Nutzen zu ziehen suchte, nicht immer zu ihrem wirklichen Vorteil. Die in der ersten Periode der Revolution herrschende Auffassungsweise vom Staat hatte ihren bündigsten Ausdruck in drei Sätzen. Erstens: Der Staat ist das Meisterstück der reflektirenden Vernunft. Diese Formulirung rührt von Schopenhauer her, aber Montesquieu hatte gesagt: un bon gouvernement est le chef d'œuvre de l'esprit humain und meinte dasselbe. Sieyès aber macht die Sache ganz deutlich durch die Vergleichung des Staates mit einer Maschine, indem er sagt: „Niemals wird man den gesellschaftlichen Mechanismus begreifen, wenn man sich nicht entschließt, eine bürgerliche Gesellschaft wie eine gewöhnliche Maschine auseinander zu legen, jeden Teil davon einzeln zu betrachten und sie hernach alle nacheinander im Verstande zusammenzufügen, um die Übereinstimmung davon zu fassen und die allgemeine Harmonie, welche daraus entstehen soll, wahrzunehmen.“ Die mechanische Vorstellung von der Entstehung des

Staates drückt sich im ersten Satze aus. Es läßt sich schwerlich leugnen, daß diese irrtümliche Auffassung wesentlich mitgewirkt hat zu jener von konservativer Seite so bitter verspotteten Vorliebe für Kodifikation der Staatsgrundgesetze, für jene treugläubige Meinung, daß so und so viel sauber zusammengestellte Paragraphen eine „Verfassung“ ausmachten, während Preußen unter Friedrich dem Großen ein verfassungloser Staat gewesen sei. Man meinte, die beste Staatsverfassung müsse sich machen lassen, wenn man nur vor die richtige Schmiede käme. Der zweite Grundsatz, von welchem die revolutionäre Lehre ausging, läßt sich in die Worte fassen: Der Staat kennt nur Bürger, welche vor dem Rechte gleich sind. Jedes Recht eines Bürgers vor dem andern oder über den andern, sofern es nicht auf staatlich übertragener Pflichtleistung beruht, ist verwerflich. Aus diesem Grundsatz floß die Zerstörung der aus der ältern Zeit überkommenen gesellschaftlichen Gliederung, die Feindschaft gegen bevorrechtete Körperschaften und Stände. Das französische Beispiel mag in Deutschland dazu beigetragen haben, daß diese Gegnerschaft oft über das Ziel hinauschoß, im großen und ganzen beruhte auch sie nicht auf Doktrin, sondern auf wirtschaftlichen Interessen. Überdies hatte die einheimische Entwicklung auch unter der Herrschaft des fürstlichen Absolutismus bedeutende Schritte gethan zur Annäherung an die staatsbürgerliche Gleichheit. Was nun die letzte Schlußfolgerung der revolutionären Anschauung betrifft, welche in dem Satze gipfelt: Jede Obrigkeit ist von Volke abgeordnet, so hat diese auch bei denjenigen Liberalen Deutschlands, welche den wechselnden Parlamentsmehrheiten die Entscheidung im Staate zuerkennen wollten und in der parlamentarischen Regierung ihr Ideal erblickten, niemals dauernd Anklang gefunden. Solche Lehren waren für die große Mehrheit des deutschen Bürgerstandes nur Blasen, welche irgend eine lebhaftere Beunruhigung der öffentlichen Zustände an die Oberfläche treiben mochte. Das selbständige Recht der Obrigkeit als einer gottgewollten, in der sittlichen Weltordnung begründeten Einrichtung ist von der Denkweise des deutschen Bürgertums stets anerkannt worden. Ja man kann sagen, da in diesem Bürgertum der Glaube an eine sittliche Weltordnung stets lebendig geblieben ist, so ist von seiner Seite, wenigstens unbewußt, immer gegen die naturrechtliche Lehre von der souveränen Willkür des Menschen Verwahrung eingelegt worden.

Von dem wissenschaftlichen Rückschlage, der schon zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts gegen die vernunftrechtlichen Lehren des vorangegangenen erfolgte, ist bisher noch nicht die Rede gewesen. Im schroffsten Gegensatze zu dem Selbstvertrauen der Aufklärungszeit, welches stets bereit war, die vorzüglichsten Staatsverfassungen auf Bestellung zu liefern, kam eine Schule auf, welche den Beruf der Zeit zu bewußter und umfassender Rechtsbildung geradezu leugnete. Lange Zeit hatte man das Heil nur von der freien That des Menschen erwartet, jetzt verlangte man vor allem die Selbstbescheidung, den still-rätselvollen Werdegang der Geschichte zu verfolgen, um aus geduldigster Beobachtung

vorsichtige Schlüsse zu ziehen. Auf eine höhere Stufe erhob sodann Hegel die geschichtliche Betrachtung, indem er das Prinzip der Entwicklung zum Kern seines weltumspannenden Gedankensystems machte. So viel ungenießbare Scholastik der Darstellung der Hegelschen Gedanken beigemischt sein mag, ein ewiger Besitz wird es bleiben für die Wissenschaft von den sittlichen Verhältnissen des Menschen, daß bei ihm die Vernunft nicht starres Einerlei formaler Prinzipien bleibt, sondern, dem Weltprozeß entsprechend, an welchem sie sich bethätigt, lebendige Bewegung; daß sodann das Vernünftige nicht mehr allein sich herleitet aus dem subjektiven Denken des Einzelnen, sondern ebenso sehr, ja wohl in noch höherm Grade, aus der Objektivierung des Geistes in den Lebensformen der sittlichen Welt, in welchen und durch welche er sich entwickelt. Von diesen Gedanken ist die ganze moderne Anschauung durchdrungen. Nicht um Spinnweben der Spekulation handelt es sich hier, sondern auch in Kreisen, in welchen der Gedanke der Zeit in dämmernde Ahnung zerfließen mag, liegt dem Urtheil über staatliches Handeln die Anschauung zu Grunde, daß, was gefordert wird, ein richtiges Sineinanderbilden von Vernunft und Wirklichkeit sei. Einerseits durch eindringendes Studium des Thatsächlichen das Gesetz seiner Entwicklung zu erkennen, andererseits vom Ideal aus auf die Fortbildung des Wirklichen, seinem innern Lebensgesetze gemäß, einzuwirken, dies sind die beiden Pole unsrer geistigen Bethätigung, für welche die Zeit allenthalben gleichmäßige Berücksichtigung verlangt. An solcher Betrachtungs- und Behandlungsweise der staatlichen Dinge ist die Erkenntnis gereift, daß der Staat in seiner Vollendung national sein müsse. Die Staats- und Rechtslehre nimmt zum Ausgangspunkte den Staats- und Volksgeist in seiner geschichtlichen Offenbarung.

Deutschland ist vorangegangen in der Überwindung der einseitigen Ideen des vorigen Jahrhunderts durch eine vertiefte Betrachtung der Welt und des Geistes. Aber auch in Frankreich hat sich die gleichermaßen philosophische und geschichtliche Anschauungsweise in jüngster Zeit Bahn gebrochen. Mit der Klarheit und dem praktischen Geschick, wodurch die Franzosen sich auszeichnen, haben sich mehrere ihrer neuern Schriftsteller daran gemacht, von diesem Standpunkte aus zunächst ihre eigne Geschichte und das Wesen ihres Staates zu beleuchten. Gerade bei ihnen erhellt mit besondrer Deutlichkeit, wie weit diese Betrachtungsweise abliegt von den Ideen von 1789. So sagt H. Taine in der Vorrede zu seinem bekannten Werke *Les origines de la France contemporaine*: „Dreizehn mal im Laufe von achtzig Jahren haben wir unsre Staatsverfassung zerstört, um sie neu zu begründen, aber mit allen unsern Neubegründungen sind wir noch nicht so glücklich gewesen, diejenige zu finden, die uns wirklich angemessen ist. Wenn andre Völker mehr Erfolg gehabt haben, wenn es außerhalb Frankreichs mehrere politische Gebäude giebt, die seit alter Zeit auf festem Grunde ruhen, so ist dies ihrer besondern Bauart zu danken, indem die ganze Anlage von einem ursprünglichen massiven Kern ausging und sich auf diesen

stützte. Dieser alte Hauptbau mochte immerhin ausgebeffert und ausgeflückt werden, er blieb in der Hauptsache erhalten, wurde nach und nach erweitert und durch Ansätze, deren Zweckmäßigkeit durch Erfahrung erwiesen schien, den Bedürfnissen der Bewohner angepaßt. Keines dieser Gebäude ist auf einmal errichtet worden nach einem neuen Muster und nach Maßgabe reiner Vernunftideen. Vielleicht sind wir zu der Annahme genötigt, daß es nur auf diesem Wege möglich ist, sich dauernd wohnlich einzurichten, und daß die plötzliche Erfindung einer neuen, angemessenen, dauerhaften Staatsverfassung eine Aufgabe ist, welche die Kräfte des menschlichen Geistes übersteigt. Wenn die Verfassung, deren wir bedürfen, besteht, so müssen wir sie entdecken; es hilft nichts, darüber abstimmen zu lassen. Natur und Geschichte haben schon für uns gewählt. Uns bleibt nur übrig, uns nach ihnen zu richten, denn so viel steht fest, sie werden sich nach uns nicht richten. Die soziale und politische Form, in welcher ein Volk sich einrichten und verbleiben will, ist nicht seiner Willkür überlassen, sondern ein- für allemal bestimmt durch seinen Charakter und seine Vergangenheit. Wenn wir je dazu kommen, die unsrige zu finden, so wird dies nur dadurch gelingen, daß wir uns selbst studiren; je genauer wir wissen, was wir sind, desto sicherer werden wir ausfindig machen, was uns zukommt. Daher muß man die bisher üblichen Methoden umkehren und erst versuchen, sich ein treues Bild von der Nation zu machen, ehe man an die Ausarbeitung einer Verfassung für dieselbe geht. Ohne Zweifel ist die erstere Aufgabe eine bei weitem längere und schwierigere. Wie viel Zeit, wie viel Studien braucht es, wie viel sich gegenseitig berichtigende Beobachtungen, wie viel Forschungen in Gegenwart und Vergangenheit, auf allen Gebieten des Denkens und Handelns, um eine genaue und vollständige Vorstellung zu bekommen von einem großen Volke, das schon so viele Geschlechter durchlebt hat und noch in voller Lebenskraft dasteht! Indessen, es giebt kein andres Mittel, um zu vermeiden, daß man auf falscher Grundlage baut, nachdem man ins Blaue hinein den Entwurf gemacht hat. Ich wenigstens beschloß bei mir, wenn ich eines Tages mich daran machen wollte, mir eine politische Meinung zu bilden, zu allererst mir Klarheit zu verschaffen über die Frage: Was ist Frankreich?"

Die liberale Partei in Deutschland, welche ja während ihrer ersten Entwicklungsjahre allerdings vielfach befangen war in den abstrakten Lehren vom Verfassungsstaat, darf sich das Zeugnis geben, daß gerade sie früher als andre die Frage stellte: Auf welche Verfassung weist Deutschlands bisherige Entwicklung? Wie richtig sie diese Frage beantwortete, dafür haben wir heute den unerschütterlichen Beweis der Thatfachen. Das deutsche Reich ist errichtet, indem es als an eine felsenfeste Stütze sich anlehnt an das preußische Königtum, den „ursprünglichen und massiven Kern“ des politischen Gebäudes, worin die deutsche Nation Wohnung genommen hat. Weit leichter als denjenigen, welcher bei Begründung des Reiches ihre Manneskraft mit einsetzte, ist es

künftigen Geschlechtern gemacht, zu erkennen, in welchen Einrichtungen, Gesetzen und Maßnahmen das deutsche Volk die sichersten Bürgschaften seines Fortschreitens und Gedeihens findet, nachdem jetzt die Ziele der nationalen Entwicklung um so viel deutlicher zu Tage liegen. Gewaltig wird auch noch lange Zeit das Beispiel der Männer nachwirken, durch deren politische Weisheit und Kraft vornehmlich das Vaterland auf die Höhe gehoben worden ist, auf der es sich befindet. Durch geschichtliche Thaten und Ereignisse von unvergleichlicher Großartigkeit ist in Deutschland die Denkweise der Zeit bestimmt worden; wäre es möglich, daß sie des geschichtlichen Sinnes auch nur annähernd in dem Maße ermangeln könnte, wie dieser Sinn der Denkweise der Aufklärungszeit fremd blieb! Das Jahrhundert, welches seit 1789 dahingegangen ist, hat gelernt, daß in der Geschichte des menschlichen Fortschritts auch der Irrtum seine bedeutsame Stellung hat, es hat treu und sorgsam die relativen Wahrheiten weiter entwickelt, welche ihr durch das Gedankensystem der Aufklärung überliefert sein mochten, aber es hat auch rüstigen Mutes Bahnen betreten, auf welchen ihm andre Leuchten strahlen als die „Ideen von 1789.“ Unererschütterlich vor allem steht der Glaube, daß die Gedanken, welche der Nation frommen sollen, aus den Tiefen des Geistes und Herzens der Nation geboren sein müssen. Les grandes pensées viennent des cœurs.



Poetische Theorien und Theorie der Poesie.



Das Wort Poetik wird seit einiger Zeit in den litteraturwissenschaftlichen und den (in Deutschland mit ihnen immer besonders eng verbundenen) höhern litterarischen Kreisen wieder merkwürdig oft genannt. Über ein Jahrhundert lang hat es dort in einem sehr zweifelhaften, halb an Ladenjünglingsdilettantismus, halb an Schullehrerseminar erinnernden Geruche gestanden. Es klebte an dem Worte etwas von dem trüben Dunst der Handwerkslampe, mit dem die alte Hege Stubenpoesie die deutsche Dichtung betäubt hatte, vom eintönigen Spinnradstrott der weiland „Poeterey“:

Lange, lange Lehrgedichte,
Die spinne ich recht mit Fleiß,
Flächsene Heldengedichte
Die hasp! ich schnellerweiß!